

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-34-LVB-2020-386		
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 08.04.2020 Verfasser: Petra Niewelt		
Grundsatzbeschluss über die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:

Das Innenministerium M-V hat mit Schreiben vom 24.03.2020 entschieden, dass dem Antrag des Städte- und Gemeindetages stattgegeben wird, Beschlussfassungen statt in Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen. Voraussetzung für jede Beschlussfassung ist, dass nicht ein Viertel aller Mitglieder des Gremiums widersprechen.

Verfahren:

Die Veranstaltung wird weiter als Sitzung mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ bezeichnet und laut Sitzungskalender durchgeführt.

Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit dem Versenden der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig.

Der Bürgermeister entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Wenn ein Viertel oder mehr Mitglieder der GV die Angelegenheit für das Umlaufverfahren nicht geeignet finden, müssen sie gegen das Umlaufverfahren am Anfang der Abstimmungsblätter votieren. Dann muss diese Angelegenheit in einer nächsten Präsenzsitzung behandelt werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums M-V vom 24.03.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten

Stimmen Sie der Beschlussvorlage VO-37-LVB-2020-227 zu?

ja

nein

Stimmenthaltung.

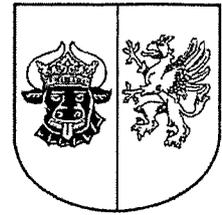
Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme: keine €

Anlagen:

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35; 0.36.15/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2020-03-25

Handhabung der Umlaufverfahren bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen

1. Verfahrensstand

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 24. März 2020 entschieden, dass dem Antrag des Städte- und Gemeindetages stellvertretend für alle Gemeinden und Ämter nach Standarderprobungsgesetz stattgegeben wird, Beschlussfassungen statt in Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen. Voraussetzung für jede Beschlussfassung ist, dass nicht ein Viertel aller Mitglieder des Gremiums widersprechen. Zuerst braucht es nach dem Hinweis des Ministeriums einen Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Stadt- oder Gemeindevertretung, Amtsausschuss), ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll. Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

2. Grundsatzbeschluss

Die Formulierung könnte lauten:

„Die Gemeindevertretung von X beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.3.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Hauptausschusses und für die Empfehlungen der beratenden Ausschüsse.“

Mit diesem Grundsatzbeschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, tritt die Gemeinde, Stadt oder das Amt dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei und schafft die Voraussetzungen, künftig mit Umlaufverfahren zu arbeiten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: stgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Seite 1

3. Folgeregelungen

Es empfiehlt sich, mit dem Grundsatzbeschluss auch das konkrete Verfahren für die jeweilige Gemeinde festzulegen. Regelungen der Kommunalverfassungen oder des Standarderprobungsgesetzes gibt es dazu nicht. Also ist jetzt die kommunale Selbstverwaltung gefordert. Für die Rechtssicherheit ist es am besten, wenn sich die Gemeinden und Ämter auch beim Umlaufverfahren eng an die Regelungen für Sitzungen in der Kommunalverfassung und in der Hauptsatzung anlehnen. Die Veranstaltung sollte weiter als Sitzung mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ bezeichnet werden und laut Sitzungskalender durchgeführt werden. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und – das ist unumgänglich – mit Versendung der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung sollte weiter ortsüblich bekannt gemacht werden, um interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, mit ihren Gemeindevertretern über bestimmte Beschlussgegenstände Kontakt aufzunehmen. Auch eine Information der Presse sollte wie bei Sitzungen vorgenommen werden.

4. Vorüberlegungen

Nicht jeder Beschlussgegenstand eignet sich für Umlaufbeschlüsse. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen oder einer umfangreichen Abwägung, sind für das Umlaufverfahren nicht geeignet. Das gilt zum Beispiel für Bebauungspläne und die meisten Satzungen. Es kann aber auch Satzungen geben, die unproblematisch sind (Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge an die Bürger). Insofern ist nicht die Rechtsnatur (Beschluss, Satzung) maßgeblich, sondern der Inhalt.

Der Vorsitzende entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Sollten Gegenstände, die einer ausführlichen Beratung bedürfen auch eilig sein, sind weitere Sitzungen mit den notwendigen Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus möglich und zulässig. Eilentscheidungen des Bürgermeisters sind für solche Gegenstände dagegen nicht geeignet, weil damit die notwendige Diskussion auch nicht stattfindet. Hier empfiehlt sich eventuell eine Tagung des Hauptausschusses. Für Umlaufbeschlüsse sind aber alle Gegenstände gut geeignet für die es schon Grundsatzbeschlüsse gibt (z. B. Verkauf, von Grundstücken in einem neuen Wohngebiet, die Vergabe von Aufträgen, der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Auftragsvergaben über Vorhaben, über die die Gemeindevertretung schon häufig gesprochen hat). Im Zweifelsfall kann der Vorsitzende eine Angelegenheit, bei der er sich über den Umfang und das Informationsbedürfnis und dem Diskussionsbedarf der Gemeindevertreter nicht sicher ist, auf die Tagesordnung setzen. Wenn ein Viertel oder mehr Mitglieder des Gremiums die Angelegenheit für das Umlaufverfahren nicht geeignet finden, müssen sie eben gegen das Umlaufverfahren am Anfang der Abstimmungsblätter votieren und dann muss diese Angelegenheit in einer nächsten Präsenzsitzung behandelt werden.

5. Abstimmungsblatt

Für jede Beschlussvorlage (bezeichnet mit Tagesordnungspunkt und Drucksachen-Nr.) bedarf es unabhängig von den Beschlussvorlagen einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Die erste Frage könnte beispielsweise formuliert sein:
„Sind Sie einverstanden, über diese Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abzu-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Seite 2

stimmen? ja nein

Die nächste Frage wäre :

„Stimmen Sie der Beschlussvorlage zu TOP X, Drucksachen-Nr. X/2020 zu? „

ja nein Enthaltung

Es spricht nichts dagegen, dass auf einer Seite auch mehrere Abstimmungen vorgenommen werden.

6. Rücklauf

Der Sitzungstag sollte der Tag sein, zu dem die Rückläufe der Gremienvertreter eingehen sollten. Das geht über Mail, kann aber auch für die Gemeindevertreter, die immer noch in Papierform ihre Unterlagen haben wollen, auf dem Postweg in Papierform zurückgeschickt werden. Am Tag nach der Sitzung muss dann von der Verwaltung für jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten werden. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gremienmitglieder.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter bzw. der Gremienmitglieder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Auch für Umlaufbeschlüsse gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung, in der Regel ist also eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Ergebnisse der Abstimmung sollten den Gemeindevertretern oder Gremienmitgliedern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben werden. Es ist weiter eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit entsprechend § 29 Abs. 8, Satz 2 KV M-V zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung ist ansonsten entsprechend § 31 Abs. 3 KV ;M-V zu verfahren und die Entscheidung der Umlaufbeschlüsse entsprechend der Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils bekanntzugeben.

Um das Verfahren für alle Gemeindevertreter und für die Öffentlichkeit zu erläutern, ist es sinnvoll, die Verfahrensmodalitäten mit dem Grundsatzbeschluss entsprechend der örtlichen Verhältnisse zu beschließen und bekanntzugeben.

Da die am Abstimmungsverfahren teilnehmenden Gemeindevertreter bis auf die (zu vermeidende) Anwesenheit alle Pflichten der Sitzungen erfüllen, steht ihnen auch ein Sitzungsgeld zu

7. Befristung

Die Befreiung von den Vorschriften der Kommunalverfassung über den Sitzungszwang für Beschlussfassungen gilt nur solange die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung in Kraft ist.

Inwieweit dieses Verfahren zu späterer Zeit auch noch verwandt werden kann, sollte mit dem Innenministerium ausgewertet werden. Vielleicht bieten sich hier Möglichkeiten für Neuregelungen der Kommunalverfassung an.

Klaus-Michael Glaser

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Seite 3

